

Neues zum Umgangsrecht

Welche Rechte hat man als Elternteil, bei welchem ein Kind nicht lebt, bezüglich des Umgangs?

Immer wieder haben getrennt lebende oder geschiedene Eltern eines Kindes Probleme, das gesetzlich dem Kind und dem Elternteil zustehende Umgangsrecht zu regeln. Sofern die Eltern hierbei nicht ohne Hilfe weiterkommen, kann das Jugendamt oder später auch das Gericht kontaktiert werden. Hierbei soll eine dem Kindeswohl entsprechende Umgangsregelung gefunden werden. Im Normalfall heißt dies, dass feste Umgangszeiten bezüglich der Wochenenden und Feiertage festgelegt werden. Bei einer gerichtlichen Regelung oder einer gerichtlichen Vereinbarung muss sich dann zum Wohle des Kindes an diese Festlegungen auch gehalten werden.

Sofern sich nämlich ein Elternteil nicht an eine gerichtlich genehmigte Umgangsregelung hält, kann der andere Elternteil als Zwangsmittel die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim Gericht beantragen. Festgelegte Umgänge dürfen nur ausfallen (und müssen gegebenenfalls nachgeholt werden), wenn der verhinderte Elternteil dies ausreichend und rechtzeitig entschuldigt. Das heißt, der Elternteil, welches absagt und einen Umgang verhindert, dürfte die Absage des Umganges nicht zu vertreten haben, dürfte also nicht Schuld daran sein.

In einem solchen Fall hat beispielsweise das Oberlandesgericht Saarbrücken am 26.11.2010 entschieden (Geschäftszeichen 6 WF 118/10), dass die Mutter ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR zahlen muss, weil sie das Umgangsrecht des Vaters vereitelte mit dem Argument, sie würde für das Kind an dem Wochenende eine Geburtstagsfeier ausrichten. Der Kindesvater hatte zwei Monate zuvor mitgeteilt, dass er einen Umgang aus beruflichen Gründen nicht wahrnehmen könne und den Umgang daher am darauffolgenden Wochenende nachholen wird. Dies hatte die Kindesmutter dann kurzfristig verhindert. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Mutter den Umgang zu Unrecht verhindert hat, da sie langfristig anders hätte planen können.

Mit der Verhängung des Ordnungsgeldes wollte das Gericht die Mutter auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Umgangsvereinbarung hinweisen, welche allein dem Kindeswohl dient. Die Höhe des Ordnungsgeldes hängt in solchen Fällen immer von den Gesamtumständen ab.

Sofern der Elternteil, bei welchem das Kind nicht lebt, Bezieher von Sozialleistungen ist, eröffnen sich zudem immer mehr Möglichkeiten, weitere Leistungen z.B. vom JobCenter für diese besondere Lebenssituation zu erhalten. In letzter Zeit entscheiden nämlich nicht nur immer mehr Sozialgerichte, dass auch besondere Kosten für die Ausübung des Umgangs mit dem Kind den Bedarf des Leistungsbeziehers erhöhen kann (z.B. durch Fahrtkosten, um das Kind zum Umgang abzuholen oder zu besuchen – hier hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz sogar mit Beschluss vom 24.11.2010 - L 1 SO 133/10 B entschieden, dass vierteljährlich eine Reise in die USA vom Amt gezahlt werden muss), sondern unter Umständen besteht auch das Recht auf eine größere Wohnung wegen des Besuchs des Kindes (so jedenfalls Sozialgericht Dortmund, Beschluss vom 28.12.2010 – S 22 AS 5857/10 ER) oder anteilige Regelleistungen für das Kind.